



# Satzung

***Förderverein  
der Freiwilligen Feuerwehr  
Fischbek e.V.***

# Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Geschäftsjahr	3
§ 3 Vereinszweck	3
§ 4 Selbstlose Tätigkeit	3
§ 5 Mittelverwendung	3
§ 6 Verbot von Begünstigungen	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Beendigung einer Mitgliedschaft	4
§ 9 Mitgliedsbeiträge	4
§ 10 Organe des Vereins	4
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Rechnungswesen	5
§ 13 Kassenprüfer	5
§ 14 Mitgliederversammlung	6
§ 15 Haftung	7
§ 16 Datenschutz	7
§ 17 Auflösung des Vereins	7
§ 18 Inkrafttreten	7

# **Satzung „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Fischbek e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Fischbek e.V.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist: Fischbeker Weg 28, 21149 Hamburg.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes. Darüber hinaus soll die Betätigung der Wehr gem. Feuerwehrgesetz und der Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren gefördert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Freiwillige Feuerwehr Fischbek
  - die Unterstützung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Fischbek durch Bereitstellung technischer und logistischer Mittel
  - die Förderung von Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr Fischbek mit allen angegliederten Abteilungen.
  - die räumliche Unterbringung der Freiwilligen Feuerwehr Fischbek
  - Stadteilarbeit
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Nachwuchsarbeit
  - die Erhaltung historischer Einrichtungen, Gegenstände, Instrumente, Fahrzeuge und Geräte der Freiwilligen Feuerwehr Fischbek
  - die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# **Satzung „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Fischbek e.V.“**

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrages schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

## **§ 8 Beendigung einer Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Der Beitrag wird jeweils zum 1. März eines laufenden Geschäftsjahres fällig, bei Neuaufnahmen binnen 4 Wochen nach der Aufnahme. Bei Eintritt vor dem 30.06. eines laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt ab dem 01.07. eines laufenden Geschäftsjahres der halbe Beitragssatz zu entrichten.
- (3) Weist das Konto des Mitgliedes zum Lastschrifteinzug keine ausreichende Deckung auf und kann aus diesem Grund die Lastschrift nicht eingezogen werden, so wird das Mitglied mit den hierdurch entstehenden Kosten belastet. Für den erhöhten Verwaltungsaufwand wird ein Säumniszuschlag erhoben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

# **Satzung „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Fischbek e.V.“**

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - Dem ersten Vorsitzenden
  - Dem zweiten Vorsitzenden
  - Dem Kassenwart
  - Bis zu 2 Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes werden der 1. Vorsitzende und ein Beiratsmitglied auf 4 Jahre, die weiteren Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (4) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind ein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam berechtigt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Eventuell bestellte Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

## **§ 12 Rechnungswesen**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Kassenwart darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von Euro 250,-- ohne Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn ausreichend Mittel für die Zwecke der Ausgaben vorhanden sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Auf der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres sind die Kassenprüfer zu wählen. Es gibt jeweils einen 1. und einen 2. Kassenprüfer. Die Amtsdauer eines Kassenprüfers erstreckt sich jeweils über zwei Jahre. Bei der erstmaligen Wahl wird der 1. Kassenprüfer auf ein Jahr gewählt. Im darauffolgenden Geschäftsjahr und zu jeder Neuwahl rückt der 2. Kassenprüfer als 1. Kassenprüfer auf. Vorstandsmitglieder und Nichtmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Bei Kassenprüfern dürfen keine zwei Amtsperioden aufeinander folgen.

## **Satzung „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Fischbek e.V.“**

- (2) Die Aufgaben der Kassenprüfer bestehen darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfungsbericht zu geben. Eine Kassenprüfung findet vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres statt.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied, auch juristische Personen, verfügen jeweils über eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands kann innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Den Mitgliederversammlungen obliegen insbesondere:
- Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Beschluss über vorliegende Anträge
  - Aufnahme von Mitgliedern bei Widerspruchsverfahren
  - Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruchsverfahren
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich an die letztbekannte Anschrift unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen.
- (6) Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (10) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorstandes.
- (11) Auf der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Vor Beginn einer Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (12) Über die Änderung der Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder entschieden werden.

# **Satzung „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Fischbek e.V.“**

## **§ 15 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes haften für ihre Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Gerichtsstand des Vereines ist Hamburg

## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) die zum Erreichen der Vereinszwecke notwendig sind. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden, kann den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen entnommen werden.
- (3) Änderungen der Datenschutzhinweise werden den Mitgliedern schnellstmöglich mitgeteilt.
- (4) Jedes einzelne Mitglied hat die Möglichkeit gegen die Änderung der Datenschutzhinweise innerhalb von vier Wochen Einspruch einzulegen. Der Einspruch kann, wenn dadurch die Erfüllung des Vereinszweckes behindert wird, zum Ausschluss des einzelnen Mitgliedes führen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Kommt eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens in zwei Monaten nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Fischbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Nachwuchsgewinnung ihrer Abteilungen sowie der Erhaltung historischer Einrichtungen, Gegenstände, Fahrzeuge und Geräte der Freiwilligen Feuerwehr Fischbek zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am **01.11.2018** und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.